



Allgemeine Bedingungen für die Vermietung oder den Verleih von Veranstaltungstechnik der ELBPARTY, Inhaber Fabian Hars

1. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") finden ausschließlich auf sämtliche von ELBPARTY erbrachten Leistungen, insbesondere Vermietung und Verleih, Anwendung.
- b. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner ein Vertragsangebot oder eine Auftragserteilung unter Zugrundelegung eigener, abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, auf die ELBPARTY nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsbestandteil.
- c. Diese AGB gelten selbst dann, wenn ELBPARTY in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- d. Alle Vereinbarungen zwischen ELBPARTY und dem Vertragspartner, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich festzuhalten. Sofern Miet- oder Leihverträge oder diesbezügliche Angebote von ELBPARTY schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.

2. Vertragsschluss

- a. Der Mietvertrag kommt zustande, wenn ELBPARTY eine Auftragsbestätigung an den Vertragspartner übersendet. Angebote, auch solche, die im Namen von ELBPARTY abgegeben werden, sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag wird erst rechtsverbindlich, wenn er von ELBPARTY schriftlich bestätigt wurde.
- b. Falls ELBPARTY zur Bereitstellung der Mietgegenstände selbst Gegenstände von Dritten anmieten muss, erfolgt der Mietvertragsabschluss unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dieser Vorbehalt gilt auch, wenn ELBPARTY beschädigte Mietgegenstände von einem Vorvertragspartner zurückerhält und eine fachgerechte Instandsetzung vor Mietbeginn nicht mehr möglich ist.
- c. Sollte aus den unter 2b genannten Gründen die Durchführung eines Mietvertrags nicht möglich sein, wird ELBPARTY den Vertragspartner umgehend informieren. Etwaige Mietzahlungen werden zurückerstattet. Weitere Ansprüche des Vertragspartners gegen ELBPARTY aufgrund der Nichterfüllung sind ausgeschlossen.



- d. Bei unentgeltlicher Leihe kommt das Vertragsverhältnis durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls zustande, sofern keine Auftragsbestätigung übersandt wurde.
- e. Sollte die Auftragsbestätigung von ELBPARTY Schreib- oder Druckfehler enthalten oder technische Übermittlungsfehler bei der Preisfestlegung vorliegen, ist ELBPARTY berechtigt, die Anfechtung vorzunehmen. Dabei ist ELBPARTY verpflichtet, den Irrtum nachzuweisen.

3. Mietgegenstand und Zweck

- a. Der Miet- oder Leihgegenstand wird gemäß der Auftragsbestätigung von ELBPARTY bestimmt. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bezüglich des Vertragsgegenstandes sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von ELBPARTY bestätigt werden.
- b. ELBPARTY behält sich das Recht vor, die vereinbarten Geräte oder Teile durch andere ebenso geeignete zu ersetzen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Geräte nicht rechtzeitig geliefert werden können, aber durch andere vergleichbare Geräte ersetzt werden können.
- c. Der Miet- oder Leihgegenstand darf ausschließlich für seinen vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine abweichende Nutzung ist dem Vertragspartner nicht gestattet. Eigenständige Veränderungen am Mietgegenstand sind dem Vertragspartner nicht gestattet.

4. Übergabe und Zustand

- a. Die Mietgegenstände werden am Hauptlager von ELBPARTY übergeben. Gleiches gilt für den Fall der Leihe.
- b. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, die Gegenstände durch eine separate Vereinbarung mit ELBPARTY an einen vom Vertragspartner benannten Ort liefern zu lassen.
- c. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Sofern im Übergabeprotokoll keine besonderen Angaben vermerkt sind, gilt der Miet- oder Leihgegenstand als mangelfrei. Der Vertragspartner wird gleichzeitig über die Bedienung, Handhabung und Sicherheitsbestimmungen informiert.

5. Mietbeginn, Mietdauer

- a. Der Beginn und die Dauer des Mietverhältnisses ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.



6. Miete

- a. Die Höhe der vereinbarten Miete ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- b. Die Miete ist sofort fällig, sobald die Rechnung übermittelt wird, sofern in der Rechnung keine abweichenden Zahlungsfristen angegeben sind.
- c. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist ELBPARTY berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.
- d. Im Falle einer nicht erfolgten Mietzahlung behält ELBPARTY das Recht vor, die Mietgegenstände zurückzubehalten.

7. Pflichten des Vertragspartners

- a. Zustimmungen, Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Meldungen und Urheberleistungsschutzrechte, die für den Betrieb oder die Nutzung des Mietgegenstands erforderlich sind, liegen ausschließlich in der Verantwortung des Vertragspartners/Entleihers. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten einzuholen. ELBPARTY unterstützt den Vertragspartner bei Bedarf bei der Einholung solcher Zustimmungen oder Genehmigungen, soweit es erforderlich ist. Die Nichterteilung solcher Genehmigungen berechtigt den Vertragspartner nicht zur Kündigung des Mietverhältnisses, sofern die Nichterteilung nicht auf einem Mangel des Mietgegenstands beruht.
- b. ELBPARTY weist darauf hin, dass die entsprechenden Lärmschutzvorschriften einzuhalten sind. ELBPARTY bietet grundsätzlich kostenpflichtige Lärmschutzvorrichtungen an. Wenn der Vertragspartner diese nicht in Anspruch nimmt, stellt er ELBPARTY von allen Ansprüchen Dritter frei, die ELBPARTY aufgrund von Verstößen gegen Lärmschutzbestimmungen geltend machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vertragspartner den Vorgaben der auftretenden Künstler folgt, die jedoch nicht den geltenden Vorschriften entsprechen.
- c. ELBPARTY ist nicht verantwortlich, wenn eine Veranstaltung aufgrund polizeilicher oder behördlicher Anordnung abgebrochen werden muss, es sei denn, der Vertragspartner hat die angebotenen Lärmschutzvorrichtungen von ELBPARTY in Anspruch genommen. Ein solcher Abbruch berechtigt den Vertragspartner nicht zur Kündigung des Mietvertrags.
- d. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen. Im Falle von Diebstahl oder vollständigem Verlust des Miet- oder Leihgegenstands hat der Vertragspartner den Wiederbeschaffungswert (meist Neukaufswert) sowie die Beschaffungskosten zu erstatten.



8. Instandhaltung, Mängel

- a. Wenn der Mietvertrag eine Dauer von mehr als 24 Stunden umfasst, ist der Vertragspartner verpflichtet, die übliche Instandhaltung und Reparatur der Gegenstände durchzuführen. Diese Verpflichtung gilt nicht für grundlegende strukturelle Bauteile des Miet- oder Leihgegenstands.
- b. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, den Miet- oder Leihgegenstand bei der Übergabe auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Etwaige Mängel oder fehlende Geräte müssen unverzüglich an ELBPARTY gemeldet werden.
- c. Falls der Vertragspartner einen Mangel nicht bei der Übergabe erkannt hat oder falls ein Mangel erst später auftritt, muss der Vertragspartner diesen Mangel unverzüglich an ELBPARTY melden. Wenn der Vertragspartner dieser Meldepflicht nicht nachkommt, ist er nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, den Vertrag zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Bereicherungsansprüche zu fordern.
- d. Falls eine Vielzahl von Geräten und Gegenständen gemietet wurde, kann der Vertragspartner den gesamten Vertrag aufgrund der Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstands nur kündigen, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet wurden und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgeräte insgesamt wesentlich beeinträchtigt.
- e. Falls ein Mangel auf einen Bedienungsfehler des Vertragspartners zurückzuführen ist oder dieser dazu beigetragen hat, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- f. Der Vertragspartner darf seine Forderungen gegen Mietzahlungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen oder zurückbehalten. Die Übertragung der Rechte des Vertragspartners bedarf der schriftlichen Zustimmung von ELBPARTY.

9. Haftung

- a. Jegliche Ansprüche des Vertragspartners gegen ELBPARTY auf Schadensersatz, unabhängig von der Rechtsgrundlage, sind ausgeschlossen, es sei denn, ELBPARTY oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder wesentliche Vertragspflichten leicht fahrlässig verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die die vertragswesentlichen Rechte des Vertragspartners schützen, die ihm gemäß Inhalt und Zweck des Vertrags zustehen. Wesentliche Vertragspflichten sind auch solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat oder vertrauen durfte.



- b. Bei grober Fahrlässigkeit oder leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- c. Die Haftung für Schäden, die nicht am Miet- oder Leihgegenstand entstehen, wird, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit oder bei Vorliegen einer zugesicherten Eigenschaft durch ELBPARTY bleibt hiervon unberührt.
- d. Alle Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sowohl vertraglich als auch außervertraglich, gegen ELBPARTY unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder es handelt sich um Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 BGB und endet spätestens nach den Höchstfristen gemäß § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser Bedingungen bleiben unberührt.
- e. ELBPARTY haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, Terror oder Naturkatastrophen oder durch andere von ihr nicht zu vertretende Ereignisse entstehen, einschließlich Streiks, Aussperrungen, Verkehrsbehinderungen oder Verfügungen von Behörden im In- oder Ausland.
- f. Falls ein Dritter aufgrund eines Verstoßes gegen die Lärmschutzvorschriften oder anderweitige Schäden bei der Nutzung des Miet- oder Leihgegenstands geschädigt wird, stellt der Vertragspartner ELBPARTY von Ansprüchen des Dritten frei, sofern ELBPARTY nicht mit der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften beauftragt war. Dies gilt auch und insbesondere, wenn der Vertragspartner den Anweisungen der auftretenden Künstler folgt, die jedoch nicht den geltenden Vorschriften entsprechen.

10. Kündigung

- a. Falls der Vertragspartner aus Gründen, die ELBPARTY nicht zu vertreten hat, erklärt, dass er nicht am Vertrag festhalten möchte (z.B. Stornierung) oder falls ELBPARTY den Vertrag aus Gründen kündigt, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, ist der Vertragspartner zur Zahlung der Miete wie folgt verpflichtet:
 - i. 50 % der vereinbarten Miete bis 14 Tage vor Mietbeginn
 - ii. 80 % der vereinbarten Miete bis 7 Tage vor Mietbeginn
 - iii. 90 % der vereinbarten Miete bis 4 Tage vor Mietbeginn
 - iv. 100 % der vereinbarten Miete bei späterer Beendigung



- b. ELBPARTY kann das Miet- oder Leihverhältnis fristlos kündigen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Vertragspartners wesentlich verschlechtert hat, z.B. bei Pfändungen oder anderen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner oder wenn ein Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen des Vertragspartners beantragt wird.
- c. ELBPARTY ist außerdem berechtigt, den Miet- oder Leihvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Miet- oder Leihgegenstand zweckentfremdet genutzt wird.

11. Rückgabe, Nutzungsentschädigung

- a. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, den Miet- oder Leihgegenstand zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit vollständig und gereinigt zurückzugeben.
- b. Wenn der Vertragspartner den Gebrauch des Miet- oder Leihgegenstands nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit fortsetzt, führt dies nicht zu einer stillschweigenden Verlängerung des Miet- oder Leihverhältnisses. Bei verspäteter Rückgabe schuldet der Vertragspartner die Kosten für den jeweiligen Gegenstand gemäß der gültigen Preisliste von ELBPARTY.
- c. Die Möglichkeit, einen zusätzlichen Schadensersatz wegen Verzugs geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- d. Wenn der Miet- oder Leihgegenstand in einem unreinigten Zustand zurückgegeben wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Kosten für die Reinigung zu tragen.
- e. Falls ELBPARTY nach der Rückgabe und vor der Weitervermietung Mängel am Miet- oder Leihgegenstand feststellt, behält sich ELBPARTY das Recht vor, Ansprüche geltend zu machen.

12. Schlussbestimmungen

- a. Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vertragspartner und ELBPARTY gilt ausschließlich das deutsche Recht, auch wenn der Vertragspartner seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.
- b. Sofern gesetzlich zulässig, ist Hamburg der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergeben. ELBPARTY ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners Klage zu erheben. Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz von ELBPARTY.



13. Salvatorische Klausel

- a. Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, den sie verfolgt haben. Gleiches gilt für Regelungslücken, die aufkommen sollten.

Stand: Juni 2023

ELBPARTY

Inh. Fabian Hars
Süderquerweg 288
21037 Hamburg

www.elbparty.com
info@elbparty.com

Tel.: 040 79 41 87 89
Fax: 040 79 41 81 59
Ust-IdNr.: DE 295 206 853

Solaris Bank
IBAN: DE78 1101 0101 5327 2451 03
BIC: SOBKDEB2XXX